



## Bibliographische Daten

Titel:                Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1910  
Signatur:            Amb. 4. 637(1910)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.



den auf diesen Friedhöfen errichteten Leichenhäusern sind sechs Eigentum der Stadt. Das Leichenhaus in St. Jobst gehört der protestantischen Kirchenverwaltung.

Über Entstehungs- und Benutzungsweise der älteren Friedhöfe sowie des älteren israelitischen und des Militärfriedhofes ist in früheren Verwaltungsberichten wiederholt berichtet worden. Bezüglich des Friedhofes zu Poppenreuth, auf welchem bisher die Bewohner von Schniegling, Doos und Wezendorf das Beerdigungsrecht anzusprechen hatten, ist zu berichten, daß nach Beschlüssen der städtischen Kollegien vom 23. Mai und 15. Juni 1905 die Stadtgemeinde Nürnberg die Beziehungen zu diesem Friedhof und dem Leichenhause zu Poppenreuth gelöst hat. Die Einwohner von Schniegling, Doos und Wezendorf haben demzufolge das Beerdigungsrecht auf dem städtischen Westfriedhof anzusprechen, sodaß nur der Besitz eines Familiengrabes zum Begräbnis auf den Friedhof zu Poppenreuth berechtigt.

**Leichendienst.** Das Leichendienstwesen ist durch die oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Januar 1887 und 24. Oktober 1910, die Leichenordnung vom 29. Mai 1891 und die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. Mai 1896 geregelt; über den Leichenfuhrdienst handeln die ortspolizeilichen Vorschriften vom 21. Juni 1895, 27. Mai 1896, 5. September 1899 und 9. August 1900; ferner gilt die Gebührenordnung vom 1. Juli 1904. Über diese Vorschriften sind in den früheren Verwaltungsberichten ausführliche Mitteilungen enthalten.

Die Stadtgemeinde Nürnberg betreibt im Sinne der Artikel 40, 48 und 57 der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 eine Bestattungsanstalt, deren Benutzung jedermann freisteht. Gebühren werden für die Benutzung dieser Anstalt nicht erhoben, dagegen ist der an Beerdigungskosten entstehende Betrag im voraus einzuzahlen oder hierfür entsprechende Sicherheit zu leisten. Über den Zweck und die Aufgabe der Bestattungsanstalt selbst ist bereits im Jahre 1907 S. 293 in eingehender Weise berichtet worden. Die Anstalt hat sich in jeder Beziehung bewährt.

Zur Dienstleistung bei Begräbnissen sind 21 Leichenfrauen, 2 Gehilfinnen und 20 Lohndiener (Trauerzugsordner) zugelassen, außerdem sind auf sämtlichen hiesigen Friedhöfen und Leichenhäusern 21 Totengräber und 11 Leichenwächter tätig.

Das Leichendienstwesen ist durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Juni 1907 und durch die Satzung der Bestattungsanstalt vom gleichen Tage geregelt.

Bezüglich der Überführung der Leichen auf die zuständigen Begräbnisplätze sind Änderungen nicht eingetreten; maßgebend sind hierfür die ortspolizeilichen Vorschriften vom 21. Juni 1895, 27. Mai 1896 und 5. September 1899.

Der für den Westfriedhof zur Einführung gekommene automatische Sargsent-Apparat „Pietät“ hat sich bewährt. Die Anschaffung eines zweiten Apparates ist in Aussicht genommen. Auch auf dem hiesigen israelitischen Friedhof wird ein solcher Apparat verwendet.

Zur Schaffung weiterer Familiengräber wurden die Kindergräberabteilungen II und XI des Westfriedhofes in eine Gräberabteilung für Erwachsene umgewandelt.

An Gebühren für die neugeschaffenen Beisekungsstätten in der Urnenhalle sind festgesetzt:

1. Für offene Nischen:

Form	Tiefe m	Breite m	Höhe m	Preis M.
a) Für Nischen an den Außenwänden der Urnenhalle.				
Viereckform, Rückwand gerade . . . . .	0,37	0,48	0,45 und 0,50	50
Desgleichen . . . . .	0,37	0,70	0,45 „ 0,50	70
Desgleichen . . . . .	0,37	0,70	0,60 „ 0,73	80
Oben Halbkreisabschluß . . . . .	0,37	0,70	1,03 } bis	100
Desgleichen, Rückwand gerade . . . . .	0,37	1,08	1,38 } Scheitel	200